

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 09. Dezember 2019,
um 19.00 Uhr – geänderter Sitzungsbeginn -**

Am kommenden **Montag, 09. Dezember 2019**, findet um **19.00 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlich

1. Beschluss der Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 - 2021
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
3. Bauantrag
4. Informationen
5. Anfragen des Gemeinderates
6. Einwohnerfragestunde

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind die Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	09.12.2019	X		Beschluss der Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 - 2021

Sachverhalt:

Im Anhang ist die Gebührenkalkulation der zentralen Abwassergebühr für den Zeitraum 2020-2021 beigelegt.

Die Berechnung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus der Kalkulation.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Gemeinde Au am Rhein wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Au am Rhein wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation 2020-2021 (zweijährig) wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die Ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015-2017 (vgl. Anlagen 7 und 8) werden zum Ausgleich eingestellt.
10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021:

Schmutzwassergebühr	2,26 €/m ³ Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,48 €/m ² überbaute und befestigte Fläche

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlage:

Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2020-2021

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	09.12.2019	X		Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wurde von der Firma Schmidt und Häuser eine neue Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 und 2021 aufgestellt, welche neue Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser mit sich bringt. Eine Änderung der Satzung ist zwingend notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung.

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat am 09. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Verbrauchsgebühren

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 42

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,26 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,48 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,26 €. |

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Au am Rhein, den 09. Dezember 2019

Laukart, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	09.12.2019	X		Errichtung einer Garage, Rosenstraße 5 a, Flst. Nr. 19

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 19, Rosenstraße 5 a, eine Garage mit Gerätehaus zu errichten.

Das Grundstück selbst liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Insoweit ist die städtebauliche Beurteilung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB vorzunehmen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Das beantragte Vorhaben fügt sich städtebaulich in die vorhandene Ordnung ein, zumal es sich hier um eine untergeordnete bauliche Anlage handelt, so dass seitens der Gemeinde keine Bedenken gegen die Errichtung der Garage bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme

